

# **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9, Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung [IfSGZuVO]) sowie § 1 Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol im Landkreis Bautzen ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Bautzen untersagt:
  - a. im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere mit dem Verkehrszeichen 242.1 nach Anlage 2 oder 325.1 nach Anlage 3 der StVO),
  - b. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café-Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen,
  - c. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen,
  - d. auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden,
  - e. an Haltestellen
  - f. vor Bahnhofsgebäuden,
  - g. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften
  - h. auf Parkplätzen, Parkdecks und Parkhäusern,
  - i. Park- und Grünanlagen.
  
2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1a) bis i) aufgeführten Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.

3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Januar 2022 in Kraft und gilt bis Ablauf des 06. Februar 2022.

## **Begründung**

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 1 Absatz 4 der SächsCoronaNotVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3a und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

### **Zu Nr. 1 und 2:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 noch den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des IfSG für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072).

Nach wie vor ist die Lage jedoch bundesweit und insbesondere in Sachsen sehr ernst.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die einschlägigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin anwenden zu dürfen. Vor diesem Hintergrund kann daher auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf

bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen angeordnet werden.

Die SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 hat derartige Schutzmaßnahmen geregelt. Nach § 1 Absatz 4 der SächsCoronaNotVO ist der Landkreis Bautzen verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Das Verbot des Alkoholkonsums/ -abgabe ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, vor allem der Interessen der Gesamtbevölkerung am Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Interessen derjenigen, Alkohol auf öffentlichen Plätzen zu konsumieren (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), verhältnismäßig.

Aktuell ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau stabilisiert hat. Der 7-Tage-Inzidenzwert im Freistaat Sachsen beläuft sich aber immer noch auf 225,2 (Stand 14. Januar 2022). Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie nicht überwunden. Hinzu kommt die zunehmende Gefahr durch die neue Virusvariante Omikron. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern ist weiterhin hoch. Bei einem mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Anstieg des Infektionsgeschehens aufgrund der Ausbreitung der Virusvariante Omikron ist wieder mit einem Überschreiten des für die Überlastungsstufe der Krankenhausbettenbelegung nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05. November 2021 maßgeblichen Schwellenwertes zu rechnen.

Die aktuell bestehende Notfallsituation bedingt zwingend weitere Schutzmaßnahmen. Das Verbot des Alkoholkonsums/ -abgabe ist dazu auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei gleichzeitiger Zugangsbeschränkung zu gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o.ä. zu feiern. Des Weiteren dient das Alkoholkonsumverbot auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen dazu, die spontane gemeinschaftliche Aufnahme von Alkohol zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot/-abgabe trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Bei den in Nr. 1 genannten Örtlichkeiten war festzustellen, dass immer wieder Treffen von Personen stattfanden, welche Alkohol konsumierten.

### **Zu Nr. 3:**

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 bis 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

### **Zu Nr. 4:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 15. Januar 2022 bis Ablauf des 06. Februar 2022.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 14. Januar 2022

Michael Harig, Landrat